Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

	Fachbereich/Referat Fachbereich 50	*Nummer* 8451/12
zur Anfrage Nr. 1670/12 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 19. Mrz. 2012	Datum 22.03.2012	
	Genehmigung	
Überschrift Aktueller Vorfall in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen im Rahmen einer Abschiebung	Dezernenten Dez. V	
Verteiler Rat	Sitzungstermin 20.03.2012	

Es gilt das gesprochene Wort!

In begründeten Fällen wird das Gesundheitsamt Braunschweig beauftragt zu prüfen, ob – und ggf. unter welchen Voraussetzungen – die Ausreiseverpflichtung eines Ausländers in einem konkreten Einzelfall ohne das beachtliche Risiko von erheblichen gesundheitlichen Schäden durchgesetzt werden kann, nachdem die Frist für eine freiwillige Ausreise verstrichen ist. Das Asylverfahren ist bei diesen Personen abgeschlossen, sie sind ausreisepflichtig. Gesetzliche Grundlage für das Handeln der Ausländerbehörde und damit Begutachtungsgrundlage der Gesundheitsämter ist das „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

Gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG können ausreisepflichtige Personen nur dann abgeschoben werden, wenn keine „tatsächlichen Gründe“ dies unmöglich machen. Ein tatsächliches Ausreisehindernis liegt dann vor, wenn dem oder der Reisepflichtigen die Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Maßnahmen im Rahmen der Abschiebung zu einer ernsthaften, dauerhaften gesundheitlichen Schädigung führen würden. Die Fragestellung bezieht sich auf die direkten gesundheitlichen Folgen der Abschiebemaßnahmen, d. h. darauf, ob bei einem Flug oder der Reise mit einem anderen Transportmittel Schäden drohen und wie diese ggf. vermieden werden können.

Bei der Überprüfung der Reisefähigkeit muss eine Vielzahl von medizinischen und ethischen Aspekten berücksichtigt werden. Gutachten zur ausländerrechtlichen Fragestellung müssen sich mit sachlich, medizinisch und ethisch komplexen Sachverhalten auseinandersetzen. Sie sind sehr anspruchsvoll und stellen hohe Anforderungen an die Qualifikation und Erfahrung der Begutachtung.

Die Tragweite der Entscheidung und die komplexe Materie machen es nicht zuletzt aus arztrechtlichen Gründen erforderlich, den medizinischen und sonstigen Sachverhalt sorgfältig zu ermitteln. Im Gutachten müssen die Tatsachen, die zu den Schlüssen des Gutachters geführt haben, sorgfältig und gut nachvollziehbar dargelegt werden, damit sich die zuständige Behörde ein eigenes Bild machen kann.

Voraussetzung für die Erstellung der Gutachten ist, dass die fachlichen Standards eingehalten werden und die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit des Gutachters oder der Gutachte-

rin gewährleistet ist. Bei der Beurteilung der Reisefähigkeit sind aus medizinischer Sicht folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- ***Körperliche Erkrankungen***

  Bei körperlichen Erkrankungen lässt sich in der Regel feststellen, ob Voraussetzungen für die Reisefähigkeit vorliegen. Unter Umständen sind Auflagen zu benennen, die erfüllt werden müssen. Dabei kann es sich um besondere technische oder organisatorische Maßnahmen handeln. Diese sind im Einzelnen zu benennen. Falls die Abschiebung auf dem Luftwege erfolgen soll, sind unter Umständen besondere flugmedizinische Kenntnisse zur Beurteilung erforderlich. Ggf. muss daher ein Flugmediziner konsultiert werden.

- ***Psychiatrische Erkrankungen***

  In einigen Fällen liegt bei ausreisepflichtigen Personen eine psychiatrische Erkrankung vor. Die Abschiebung selbst oder die Maßnahmen, die mit der Abschiebung verbunden sind, können zu einer Verschlimmerung der psychiatrischen Erkrankung führen. Im Rahmen der Untersuchung muss daher überprüft werden, ob eine solche Erkrankung vorliegt und ob eine Verschlimmerung der Erkrankung eintreten könnte.

  Der Gutachter oder die Gutachterin muss mit der Diagnostik psychiatrischer Erkrankungen vertraut sein, da diese gelegentlich mit einer diskreten Symptomatik einhergehen können. Generell muss die Untersuchung entsprechend der anerkannten fachlich-medizinischen Standards erfolgen. Das bedeutet, dass die Diagnostik durch einen Facharzt oder einer Fachärztin der Psychiatrie durchgeführt werden sollte. Bei sprachlichen Problemen muss eine professionelle Sprachmittlung beteiligt werden.

Die geschilderten Voraussetzungen und Standards werden im Gesundheitsamt Braunschweig eingehalten. Vor dem Hintergrund dieser Darstellung werden die folgenden Fragen wie folgt beantwortet:

1. **Welche Gründe haben zu dieser Empfehlung (die Abschiebeaktion unangemeldet durchzuführen) geführt und in welchem Umfang hat die unweigerliche psychische Belastung der Kinder bei der Entscheidung zu dieser Empfehlung eine Rolle gespielt?**

   Die festgestellte psychiatrische Grunderkrankung schloss im vorliegenden Falle nach nervenfachärztlicher Untersuchung vom 13. Dezember 2011 (Gutachten vom 28. Dezember 2011) eine Reisefähigkeit ins Heimatland nicht aus. Allerdings hatte die Betroffene in Aussicht gestellt, im Falle einer angekündigten Ausreise selbstschädigende Handlungen vollziehen zu wollen. Es wurde daher empfohlen, die Ausreise nicht anzukündigen und zur Vermeidung etwaiger ungünstiger Reaktionen eine fachliche und geschulte Begleitung für den Transport bis ins Heimatland bereit zu stellen.

2. **In wie vielen Fällen in den vergangenen Jahren hat eine städtische Behörde Empfehlungen zur Art der Durchführung einer Abschiebung gegeben und welcher Art waren diese Empfehlungen?**

   Bei der überwiegenden Zahl der Gutachtenaufträge wird die sogenannte „Reisefähigkeit“ verneint. Empfehlungen zur Art der Durchführung einer Abschiebung werden nur in Einzelfällen gegeben. Nach Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigengutachters handelt es sich hier um den zweiten Fall mit der Auflage der Durchführung einer Abschiebung ohne Vorankündigung.

3. **Ist der Stadt bekannt, in wie vielen Fällen in den vergangenen Jahren Abschiebung ohne Vorankündigung tagsüber oder nachts durchgeführt wurden und wie vielen Familien davon betroffen waren?**

   Nein.

Markurth
Stadtrat